

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

März 2019

Ausgegeben zu Berlin am 18.03.19

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|---|--|
| <p>II-09 Beschichtung von Betonbauteilen – Vermeidung von Ablösungen
Dipl.-Ing. Bodo Appel</p> | <p>19. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-14 Energieeinsparung und die Folgen für die Innenraumluft
Dipl.-Ing. Michael Aurich,
Bausachverständigenbüro Chemnitz</p> | <p>21. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-16 Erstellung von Schimmelpilzgutachten in privatem und gerichtlichem Auftrag
Dipl.-Ing. Uwe Tilgner</p> | <p>26. März 2019 17 bis 18.30 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-17 Workshop – Gebäudesimulation der Planungspraxis mit dem Schwerpunkt simulationsbasierter Nachweis DIN 4108-2
Dr.-Ing. Kai Schild, TU Dortmund, und
Dr. Christoph Morbitzer, GF der EQUA Solutions AG, Knonau (CH)</p> | <p>27. März 2019 9 bis 16.30 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-21 Brandschutz im Holzbau in der Gebäudeklasse 5
Dipl.-Ing. Arch. Reinhard Eberl-Pacan, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz</p> | <p>28. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-22 Wozu und wann sind Ingenieurmethoden gut und sinnvoll?
Dipl.-Ing. Jana Köllner, hhpberlin</p> | <p>2. April 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-23 Konkrete Bewertungsmöglichkeiten für Bauteile/ Baustoffe im Bestand im Hinblick auf den Brandschutz
Dipl.-Ing. Arch. Reinhard Eberl-Pacan, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz</p> | <p>4. April 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |

■ Anerkennung als Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung

Wir möchten Sie hiermit auf folgende Termine aufmerksam machen:

04./05.03.2019 Vorbereitungsseminar energetische Gebäudeplanung/ Luftdichtheitsprüfungen gem. Din 13829, Veranstaltungsort: Zentrum für Gewerbeförderung, Götz

06.05.2019 schriftliche Prüfung

28.06.2019 mündliche Prüfung mit praktischem Teil

Die Prüfungen werden bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer stattfinden.

Mehr Infos unter www.bbik.de.

Quelle: BBIK

■ Liste der Tragwerksplaner

Seit der Einführung am 01.01.2017 der Tragwerksplanerliste bei der Baukammer Berlin gemäß § 66 BauO Bln sind 361 Eintragungen erfolgt. Bitte prüfen Sie, ob Sie sich in diese Liste eintragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 797443-13.

■ Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin - Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter:

www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-ort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Ing. Meinhard Böhm	5
BI	Dipl.-Geol. Ulv Dörschmann	1, 3
PM	Dipl.-Ing. (FH) David Klamroth	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Margarethe Korolkow	5, 6
PM	Ing. Holger Naumann	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Nicole Parlow	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pfeil	2
PM	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Seide	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Uwe Steinberg	1, 4
PM	Dipl.-Ing. Adnan Sugör	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

AMi = Außerordentliches Mitglied

■ 30 Jahre Bundesingenieurkammer

Die Bundesingenieurkammer feiert ihr 30-jähriges Bestehen. Seit ihrer Gründung am 17. Februar 1989 setzt sie sich bundesweit und auf europäischer Ebene für die Belange von Ingenieurinnen und Ingenieuren ein. Während dieser Zeit hat sie zahlreiche Gesetze und Verordnungen mit ihrer Expertise unterstützt und damit wesentlich zur Beachtung sicherheitsrelevanter ingenieurtechnischer Grundsätze beigetragen. Mit dem ‚Deutschen Ingenieurbaupreis‘ oder den Titelverleihun-

gen für die ‚Historischen Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland‘ hat die Bundesingenieurkammer darüber hinaus Formate ins Leben gerufen, um für den vielseitigen Beruf der Ingenieurin/des Ingenieurs zu werben.

Marco Wanderwitz, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: „Für die stets gute Zusammenarbeit möchte ich mich herzlich bedanken und Ihnen meine Glückwünsche zum 30-jährigen Bestehen der Bundesingenieurkammer überbringen. Die Ingenieurinnen und Ingenieure in unserem Land leisten mit großem Verantwortungsbewusstsein eine hervorragende Arbeit bei wichtigen gesellschaftlichen Anliegen. Ingenieurinnen und Ingenieure formen Lebensräume aktiv; sie entwickeln, planen und bauen für die Zukunft. Um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern, brauchen wir in Deutschland gut ausgebildete Ingenieurinnen und Ingenieure. Menschen, die um die Ecke denken, die kreativ sind und immer wieder von neuem bestrebt sind, unsere komplexe, schnelllebige Welt lebenswert zu formen, zu gestalten und zu erhalten. Das Bundesinnenministerium wird stets ein zuverlässiger Partner für die in Deutschland tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure sein.“

Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Dass wir uns in den vergangenen drei Jahrzehnten zu gefragten Ansprechpartnern von Politik, Wirtschaft und Verwaltung für alle ingenieurspezifischen Fragestellungen entwickelt haben, zeigt, dass wir vieles richtig gemacht haben und auf einem sehr guten Weg sind. Mehr denn je gilt es aber auch, sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen, beispielsweise dem Thema Digitalisierung und deren Auswirkungen auf den Berufsstand, oder aber dafür Sorge zu tragen, dass auch künftige Generationen eine qualitativ hochwertige Ingenieurausbildung erhalten. Dafür werden wir uns weiterhin stark machen. Ich danke allen, die die Arbeit der Bundesingenieurkammer unterstützt haben und weiterhin unterstützen.“

Gefeiert wird das Jubiläum während des Parlamentarischen Abends am 19. Februar 2019, zu dem die Bundesingenieurkammer 150 geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Länderingieurkammern erwartet.

Weitere Informationen unter www.bingk.de

Quelle: BingK

■ Weiteres EU-Vertragsverletzungsverfahren gefährdet die Existenz kleiner und junger Architektur- und Ingenieurbüros

Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen eingeleitet. Sie möchte, dass die Auftragswerte für solche Leistungen künftig zusammengerechnet werden. Der BDB sieht hier einen Angriff auf die deutsche Bürostruktur mit vielen kleinen und mittelständischen Büros und somit die Existenz dieser und junger Büros bedroht!

Sollte es tatsächlich zu einer Addition aller Werte der für die Umsetzung eines Bauvorhabens erforderlichen Planungsleistungen kommen, würde dies zur Folge haben, dass selbst für kleine Vorhaben komplexe und bürokratisch aufwändige EU-weite Vergabeverfahren durchgeführt werden müssten. Der BDB sieht dadurch den Bestand der kleinen und jungen

Büros in Deutschland in ihrer Existenz gefährdet, denn sie erfüllen häufig nicht die Voraussetzungen für solche Verfahren. Neben der mittelständischen Wirtschaft bereitet die Reform auch den öffentlichen Auftraggebern, vor allem kleineren Gemeinden, Sorgen. Für diese würde die Umsetzung ein größerer Aufwand, höhere Kosten und Verzögerungen bei Ausschreibungen bedeuten.

„Der BDB sieht in diesem Verfahren erneut den Versuch der EU-Kommission, den deutschen Mittelstand entscheidend zu schwächen. Dies folgt einer langen Linie eines offenbaren Vernichtungsfeldzuges, der mit dem Angriff auf die HOAI angefangen hat“, so der BDB-Präsident Hans Georg Wagner.

In Deutschland greift bislang die Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV), nach der mehrere Lose bei Planungsleistungen nur dann zusammenzurechnen sind, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt. Die EU-Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass alle Lose der Planungsleistungen eines Projektes generell zusammengerechnet werden müssen. Somit wird der vorgegebene Schwellenwert häufiger überschritten als bei der bisherigen deutschen Auslegung und eine EU-Weite Ausschreibung müsste erfolgen.

Wird der EU-Kommission Recht zugesprochen ist die Befürchtung groß, dass dies die Planerkultur Deutschlands auf den Kopf stellen könnte. Bei EU-weiten Ausschreibungen von Projekten in Deutschland müssen Planungsbüros höhere und kostenintensive Vorgaben erfüllen: Kleine und junge Planungsbüros, die noch nicht die in EU-weiten Wettbewerbskriterien vorgegebenen Referenzprojekte vorweisen können, wären bei solchen Ausschreibungen benachteiligt und hätten keine Chance mehr auf einen Zuschlag.

Quelle: *Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e.V.*

■ **Baukultur in Brandenburg – Auslobung zum Brandenburgischen Baukulturpreis 2019 – Jetzt bewerben! Baukultur ist jedermanns Sache**

Die Brandenburgische Architektenkammer und die Brandenburgische Ingenieurkammer loben mit Unterstützung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung den Brandenburgischen Baukulturpreis 2019 aus, welcher alle zwei Jahre vergeben wird. Die brandenburgischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern unterstützen den Wettbewerb.

Baukulturelle Werke haben eine starke Beziehung zum Ort und seinem Umfeld. Sie sind aus der Situation oder dem Bestand entwickelt und berücksichtigen städtebauliche und soziale Bezüge. Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen und die Einflüsse einer globalisierten Informationsgesellschaft finden ihren Ausdruck im konkreten Bauen und sind immanente Faktoren unserer Baukultur.

Die Ergebnisse gelebter Baukultur sind vielfältig: das gerettete Herrenhaus und die behutsam erneuerte Altstadt gehören dazu, ebenso der einfallsreiche Ausbau eines Vereinslokals; die generationsgerechten Neubauwohnungen wie die energieeffiziente Hochschulbibliothek; die neue Brücke oder der behutsam gepflegte Park ebenso wie die Landesgartenschau. Diese Ergebnisse stehen dabei sowohl am Ende als auch am Anfang eines Dialoges: Das, was gestern

fertiggestellt wurde, ist heute Gesprächsthema und wird Modell oder Gegenmodell für das Gebaute von morgen.

Rücken Sie das Besondere eines Bauwerks ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Zeigen Sie selbstbewusst Ihr Projekt am Bauwerk. Nutzen Sie die Beteiligung am Wettbewerb auch zur Werbung für Ihr Unternehmen und Ihren Berufsstand. Besonders die harmonische Verbindung zwischen Moderne und Historie, die Proportion und Gliederung des Baukörpers, die herausragende Qualität hochwertiger, sinnvoller und nachhaltiger architektonischer, ingenieurtechnischer sowie handwerklicher Umsetzungen eines Gebäudes gilt es zu zeigen, welche nicht immer auf dem ersten Blick zu sehen sind.

Es handelt sich um einen Preis der planenden Berufe. Für die ausgezeichneten Gebäude werden in der Dokumentation die am Projekt beteiligten Firmen benannt. Darüber hinaus ist der Brandenburgische Baukulturpreis mit insgesamt 21.000 Euro dotiert.

Die eingereichten Projekte werden dokumentiert und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Sei es durch die Presse, einer Publikation, in der diese dargestellt sind, der Wanderausstellung an verschiedenen Orten im Land sowie die sich dem Baukulturpreis anschließenden Baukulturgesprächen vor Ort, bei dem die prämierten Projekte durch eine eigene Veranstaltung der Öffentlichkeit ausführlicher vorgestellt werden.

Der Brandenburgische Baukulturpreis wird vergeben an ein ganzheitlich geplantes und ausgeführtes Bauwerk oder Ensemble im Land Brandenburg, dessen Zeitpunkt der Fertigstellung zwischen Mai 2017 und April 2019 liegen muss.

Neben dem Brandenburgischen Baukulturpreis werden auch Sonderpreise für außergewöhnliche Leistungen mit einem Themenschwerpunkt vergeben, der einen oder mehrere der genannten Bewertungskriterien umfasst. Darüber hinaus wird ein Initiativpreis an Personen vergeben, deren Wirken außergewöhnlich und hervorhebenswert im Sinne der brandenburgischen Baukultur ist. Haben Sie dazu einen Vorschlag?

Es gibt also kaum eine bessere Möglichkeit, seine Leistungen der Öffentlichkeit zu präsentieren. Beteiligen Sie sich am Baukulturpreis mit einem eigenen Projekt oder regen Sie Ihre Kollegen an, sich zu bewerben, denn Baukultur ist jedermanns Sache!

Die Bewerbung erfolgt mit Zustimmung der Bauherrschaft. Sie wird durch die Planenden erstellt und eingereicht, die an der Entstehung eines Bauwerks in Brandenburg mitgewirkt haben.

Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum 30. April 2019, 17.00 Uhr, direkt bei der GSt. der Brandenburgischen Architektenkammer oder der GSt. der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingereicht werden. Die öffentliche Bekanntgabe der Gewinner findet im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung am 22. Oktober 2019 statt.

Ausführliche Informationen zum Wettbewerb und im Besonderen den Bewertungskriterien sowie den einzureichenden Unterlagen erhalten Sie auf der Website der Brandenburgischen Architektenkammer sowie der Brandenburgischen Ingenieurkammer.

Bei Fragen zum Wettbewerb stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Brandenburgische Ingenieurkammer
Daniel Petersen, Tel. 0331 – 743180, info@bbik.de
Brandenburgische Architektenkammer
Dipl.-Ing. Anja Kotlan, Tel. 0301 – 275910,
info@ak-brandenburg.de.
Quelle: Brandenburgische Ingenieurkammer

RECHT

■ Gebäudeenergiegesetz

Am 29.11.2018 hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz, GEG) vorgelegt. Aktuell befindet sich der Entwurf noch in der Ressortabstimmung. Anfang 2019 wird der Entwurf dem Bundeskabinett zum Beschluss vorgelegt. Inkrafttreten soll das Gesetz Mitte 2019. Mit dem GEG sollen das Energieeinsparungsgesetz (mit Energieeinsparverordnung) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammengeführt und aufeinander abgestimmt werden. Außerdem soll das GEG die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie, die für öffentliche Nichtwohngebäude ab 2019 und für alle anderen Neubauten ab 2021 einen Niedrigstenergiestandard vorsehen, ermöglichen. Der Entwurf sieht keine Verschärfungen der EnEV- Standards (KfW-70-Niveau) für Neu- und Bestandsbauten vor. Für Immobiliemakler bringt das GEG eine Neuerung mit sich: Sie sollen ausdrücklich verpflichtet werden, Angaben aus dem Energieausweis in Anzeigen aufzunehmen. Die Immobilienbranche zeigte sich mit dem ersten Entwurf zufrieden.

Quelle: IBR

■ Planung einer Be- und Entlüftungsanlage: TA-Ingenieur muss geeignetes System wählen!

OLG Brandenburg, Urteil vom 07.12.2017 – 12 U 1/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 195, 199, 204 Abs. 1 Nr. 1, § 254 Abs. 1, §§ 633, 634 Nr. 4, § 636

Wird ein TA-Planer mit der Planung einer Be- und Entlüftungsanlage für eine sanierte Werkhalle beauftragt, um das nach der Sanierung verbleibende Problem einer relativ hohen Luftfeuchtigkeit zu lösen, stellt ein Wärmerückgewinnungssystem mit Feuchteübertragung die falsche Wahl und somit einen Planungsfehler dar.

Quelle: IBR 2/2019

■ Trotz fachwidriger Bauweise: „Bekannt und bewährt“ schlägt DIN-Norm!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.04.2018 – 23 U 6/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); VOB/B § 13 Abs. 5, 7, §§ 14, 15

1. Allein aus dem Umstand, dass eine Abweichung von der einschlägigen DIN-Norm vorliegt und insoweit ein Mangel gegeben ist, folgt nicht zwangsläufig die Erforderlichkeit eines Abbruchs.
2. Der Auftraggeber kann trotz einer Abweichung von den geltenden DIN-Normen keine Mängelansprüche geltend machen, wenn die vom Auftragnehmer gewählte Ausführungsart ortsüblich bekannt ist und noch nie zu Beanstandungen geführt hat.

Quelle: IBR

■ Herstellervorgaben eingehalten: Leistung mangelfrei?

OLG Hamm, Urteil vom 09.11.2018 – 12 U 20/18; VOB/B § 13 Abs. 1, 7

Ein Werkmangel liegt nicht vor, wenn die Herstellervorgaben eingehalten wurden und die allgemein anerkannten Regeln der Technik keine höheren Anforderungen an das Werk stellen.

Quelle: IBR

■ Architektenhonorarklage: Vertragsverletzungsverfahren ist kein Aussetzungsgrund!

LG Stuttgart, Beschluss vom 16.11.2018 – 28 O 375/17; AEUV Art. 49; ZPO § 148 Abs. 1

Eine Klage auf Zahlung von Architektenhonorar ist nicht deshalb auszusetzen, weil die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV eingeleitet hat.

Quelle: IBR

■ Architekt verlangt Gesamtschuldnerausgleich: Weder Verjährung noch Einreden helfen!

OLG Koblenz, Beschluss vom 25.01.2018 – 2 U 664/116 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB § 426 Abs. 1, 2, §§ 633, 634

1. Der mit der Planung beauftragte Architekt und der mit der Ausführung betraute Auftragnehmer haften dem Bauherrn für planungsbedingte Baumängel als Gesamtschuldner.
2. Vergleichen sich Architekt und Bauherr wegen eines planungsbedingten Baumangels auf die Zahlung eines „Abfindungsbetrags“, kann der Architekt – unter Berücksichtigung eines Mitverursachungsanteils – einen Teil dieses Betrags vom Auftragnehmer ersetzt verlangen.
3. Dem Ausgleichsanspruch des Architekten steht nicht entgegen, dass der Anspruch des Bauherrn gegen den Auftragnehmer inzwischen verjährt ist. Der ausgleichspflichtige Auftragnehmer kann dem Architekten auch nicht entgegenhalten, dieser hätte gegenüber dem Bauherrn eine Einrede erheben können.

Quelle: IBR

■ Schwarzarbeit ist nicht gleich Schwarzarbeit!

OLG Zweibrücken, Urteil vom 31.07.2015 – 2 U 10/15; BGH, Beschluss vom 04.07.2018 – VII ZR 188/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 134, 631, 632 Abs. 2, § 812; HandwO § 1 Abs. 1, 2; SchwarzArbG § 1 Abs. 2 Nr. 2, 4, 6

1. Der mit einem gewerblichen Auftragnehmer abgeschlossene Bauvertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil der Auftragnehmer – unter Verletzung der Handwerksordnung – nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.
2. Auch ein einseitiger Verstoß des Auftragnehmers gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit führt nicht zur Nichtigkeit des geschlossenen Bauvertrags.

Quelle: IBR

■ **Architekt muss Genehmigungsfähigkeit prüfen!**

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.10.2016 – 19 U 188/14; BGH, Beschluss vom 12.09.2018 – VII ZR 295/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 254 Abs. 1, § 633

1. Die Grundleistungen der Leistungsphase 1 (Grundlernermittlung) umfassen das Klären der Aufgabenstellung und das Beraten zum gesamten Leistungsbedarf. Dabei sollen die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen des Bestellers ergeben, untersucht, analysiert und geklärt werden.
2. Bei Umbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sind die aufgrund der Gegebenheiten notwendigen Maßnahmen zu klären. Das Beraten zum gesamten Leistungsbedarf (Leistungsphase 1) erstreckt sich auch darauf, welche Institutionen und Ämter beteiligt werden müssen.
3. Die Grundleistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) und Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) enthalten das Durcharbeiten des Planungskonzepts bis zum vollständigen Entwurf sowie Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit. In dieser Leistungsphase wird die Plankonzeption bis zum vollständigen Entwurf entwickelt. Der Architekt schuldet einen genehmigungsfähigen Entwurf.
4. Auch beim Bauen im Bestand sind bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragen zu beachten. Besteht die Aufgabe in der Erledigung der Planungsaufgabe bis einschließlich Entwurfsplanung, ist das Werk des Planers mangelfrei, wenn hinreichende Aussichten auf die Erteilung einer Genehmigung bestehen. Insbesondere hat der Architekt zu prüfen, ob die vom Auftraggeber beabsichtigte Maßnahme genehmigungsbedürftig ist.

Quelle: IBR

■ **Was ist eine Villa?**

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.10.2018 – 1 MB 11/18; BauGB § 172 Abs. 3

1. Auch ein Gebiet, das sich durch uneinheitliche, aber allseits großbürgerliche zweigeschossige Einfamilienhäuser mit Villencharakter auszeichnet, kann durch eine Erhaltungssatzung geschützt sein.
2. Die ursprüngliche Bezeichnung der „Villa“ als (römisches) Landhaus und Herrenhaus des Landeigentümers wurde im 19. Jahrhundert auf das freistehende Haus des Großbürgers übertragen, das oft am Stadtrand oder in Villenvierteln errichtet wurde und zu dessen charakteristischen Eigenheiten Vorgärten, Veranden, offene Balkone, Erker und Türmchen in möglichst malerischer Komposition zählen.
3. Eine homogene Bebauung und die Denkmaleigenschaft der vorhandenen Gebäude sind für die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nicht entscheidend.

Quelle: IBR

LITERATUR

■ **Nachfolge im Planungsbüro – VBI legt Leitfaden in 6. Auflage vor**

Komplett überarbeitete Broschüre behandelt alle Aspekte der Übergabe/Übernahme speziell aus Sicht von Planungsunternehmen

„Leitfaden für Übernahme und Übergabe, Kauf und Verkauf“ lautet die Titelunterzeile der inzwischen 6. Auflage der VBI-Publikation „Nachfolge im Planungsbüro“. Zu Jahresanfang hat der Verband Beratender Ingenieure die Broschüre vollständig aktualisiert, ergänzt und an das veränderte Marktgeschehen angepasst. Wie seine Vorgänger zeichnet sich der Leitfaden durch konsequente Ausrichtung auf die spezifische Situation von Planungsbüros aus.

Alle wesentlichen Schritte in dem komplexen und nicht selten auch emotional schwierigen Prozess der Unternehmensübergabe werden thematisiert. Die Beiträge berücksichtigen ebenso die Interessen von Übernehmern und Käufern. Im Vordergrund steht eine systematische Vorgehensweise, mit der das Vorhaben für beide Parteien gleichermaßen zum Erfolg geführt werden kann. Praxiserfahrene Autoren helfen dabei, die typischen Klippen in dem sensiblen Prozess sicher zu umschiffen.

Aus dem Inhalt:

- Systematische Übergabe aktiv gestalten
- frühe Mitarbeiterbeteiligung und Übergabekonzepte
- Wertermittlung eines Planungsbüros
- Kauf und Verkauf
- Finanzierung der Unternehmensübergabe
- Hausbank als Begleiter bei der Finanzierung
- Berufshaftpflichtversicherung: Was ist vertraglich zu regeln?
- Unternehmensrechtsformen
- Steuerliche Aspekte
- Notfallkoffer, Checkliste mit Anmerkungen zum Erbrecht

Die 42-seitige DIN-A4-Broschüre ist für 17 Euro zzgl. Versand über den VBI-Webshop erhältlich. VBI-Mitglieder zahlen den ermäßigten Preis von 12 Euro: <http://www.vbi.de/shop>.

Quelle: VBI

■ **VDE-Schriftenreihe Band 133: Der BGB-Werkvertrag in der Elektrotechnik**

Schwerpunktthema dieser Neuerscheinung des VDE Verlags ist der BGH-Werkvertrag in der Elektrotechnik. Beginnend mit einem Überblick zum BGB werden anhand praktischer Beispiele die Grundzüge des Werkvertragsrechts für Elektrotechniker erläutert. Zum 1. Januar 2018 fanden umfangreiche Änderungen des BGB statt, diese wurden inkl. der Schuldrechtsform in dieser neu bearbeiteten und erweiterten Auflage umfassend berücksichtigt.

Jackisch, Joachim

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2019

331 Seiten. Broschur.

32,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4845-7

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ Abdichtung von Bauwerken: Erdberührte Bauteile – Kommentar zur Normenreihe DIN 18533

Im Juli 2017 wurde die Norm DIN 18195 durch die fünf neuen Normenreihen zur Abdichtung von Bauwerken abgelöst. Die Erneuerung trägt den weitreichenden Entwicklungen der planerischen und stofflichen Vielfältigkeit Rechnung und sorgte für Normen auf dem neuesten Stand der Technik. Die neuen Normen gliedern sich nicht mehr nach der Art der Wasserbeanspruchung, sondern bauteilbezogen nach ihrem Anwendungsbereich. Mit dem Kommentar zur Normenreihe DIN 18533 „Erdberührte Bauteile“ steht Planern und Ausführenden ein hilfreiches Arbeitsmittel zur Umsetzung der neuen Anforderungen zur Verfügung. Besonders der bauliche Anwendungsbereich erfährt durch die neuen Normen deutliche Veränderungen. Der Beuth Kommentar bietet Orientierung für die Praxis, auch bezüglich neuer Verfahren und Stoffe, und schafft somit größtmögliche Klarheit für die Anwendung der Normenreihe DIN 18533.

Herausgeber: Christian Herold

Autor: Dr. Detlef J. Honsinger

Ausgabedatum: 01.2019

1. Auflage. 248 Seiten. A5. Broschiert.

54,00 EUR. ISBN 978-3-410-28467-3

E-Book: 54,00 EUR. E-Kombi: 70,20 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Die vorschriftsmäßige Elektroinstallation

Die aktuelle Buchneuerscheinung des VDE Verlags ist ein Muss für alle, die sich mit der praktischen und normgerechten Elektroinstallation befassen und schnelle Antworten auf ihre Fragen erwarten.

„Die vorschriftsmäßige Elektroinstallation“ ist ein unverzichtbares Handbuch für die sichere und normgerechte Elektroinstallation. Es umfasst den gesamten Bereich der elektrischen Installations- und Anlagentechnik und zeichnet sich durch den Gesamtüberblick über die zu beachtenden Vorschriften auf dem aktuellen Stand aus, seien es VDE-Bestimmungen, technische Verordnungen, Technische Regeln für Betriebssicherheit, oder das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV, sowie weitere wichtige gesetzliche Grundlagen. Die zahlreichen Veränderungen im VDE-Vorschriftenwerk – die teils starke Auswirkungen auf die tägliche Praxis von Elektrofachkräften haben – bilden die Grundlage der Überarbeitung mit einigen tausend Änderungen für die Neuauflagen. Besonderer Wert wird daher bei diesem Buch in gewohnter Weise auf die praktische und verständliche Umsetzung der Normen gelegt.

Hösl, Alfred/Ayx, Roland/Busch, Hans-Werner 22., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2019.

XXVIII. 1.060 Seiten. Festeinband.

46,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4709-2

Quelle: VDE Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 11.02.2019

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

13.03.2019 15.04.2019 4/2019

11.04.2019 20.05.2019 5/2019